**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 126 (2006)

Artikel: Die Wahl der Dorfbeamten und die Gemeindeautonomie auf der

Zürcher Landschaft vor 1798

Autor: Bickel, Wolf-H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985064

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Wahl der Dorfbeamten und die Gemeindeautonomie auf der Zürcher Landschaft vor 1798

Vom Spätmittelalter bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft, 1798, war die Macht des Kleinen und des Grossen Rates der Stadt Zürich über die mit der Zeit dem ungefähren heutigen Kanton entsprechende Landschaft relativ gross. Doch dabei gab es deutliche, wenn auch recht uneinheitliche Einschränkungen. So achteten die Städte Winterthur und das damals noch zürcherische Stein am Rhein sowie die dreissig relativ eigenständigen Gerichtsherrschaften streng darauf, überlieferte Selbstbestimmungsrechte ohne Einfluss von aussen zu handhaben. Aber auch kleine Landstädtchen wie Bülach und alle Dörfer nahmen die in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende, weitgehende Selbstverwaltung sehr genau wahr. Dessen war sich die Obrigkeit sehr wohl bewusst, und daher musste ein neuer Land- oder Obervogt auch immer schwören, die Rechte und Freiheiten der Ortschaften seiner Vogtei zu respektieren. Vor diesem Hintergrund

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Largiadèr, Anton, «Die Anfänge der zürch. Landschaftsverwaltung», 1932, p. 16–31; «Geschichte des Kantons Zürich» (zit. Geschichte), 1995, Bd. 1, p. 324, und 1996, Bd. 2, p. 30–43; Kunz, Erwin, «Die lokale Selbstverwaltung in den zürch. Landgemeinden im 18. Jh.» (zit. Kunz), 1948, identisch mit «Die Gemeindefreiheit im alten Zürich», Diss. Zürich, 1948, p. 136f.; die nahe bei Zürich gelegenen, meist eher kleinen 20 Inneren Vogteien hatten einen in der Stadt lebenden, nebenamtlichen Obervogt, die 8 Äusseren Vogteien einen auf einem Schloss in der Vogtei residierenden Landvogt, daher auch die Begriffe Obervogtei und Landvogtei.

soll hier die Wahl der Dorfbeamten, und besonders die des Dorf-Untervogtes<sup>2</sup>, aus Quellen im Staatsarchiv des Kantons Zürich näher beleuchtet werden.

Je nach Grösse und vor allem je nach der Geschichte der jeweiligen Gemeinde konnten Wahlen und ihr Umfeld verschieden aussehen. Gewisse Dörfer spürten neben dem Einfluss der Stadt Zürich auch noch den anderer Obrigkeiten, z.B. den des Domstifts Konstanz mit alten Rechten und den verschiedener anderer weltlicher und geistlicher Gerichts- und Grundherren. Uneinheitlich war auch bereits die Wahl für den höchsten Dorfbeamten, den Untervogt, falls das Dorf überhaupt so einen hatte und nicht nur einen Weibel. Der von der Gemeindeversammlung der Ortsbürger und dem Kleinen Rat der Stadt gewählte Untervogt hatte im Dorf eine sehr mächtige, aber auch heikle Stellung. Einerseits stand er an der Spitze der Ortsvorsteher und hatte damit das höchste Amt, das jemand als Nicht-Stadtbürger auf der Landschaft erreichen konnte. Er hatte vielfältige rechtliche, polizeiliche, administrative und wirtschaftliche Aufgaben. Als Mann des Vertrauens seiner Mitbewohner, der sich in allen Belangen für sie einsetzte, trat er auch als Mittler zwischen ihnen und der Obrigkeit auf. Andererseits war er als vereidigter lokaler Vertreter des Landoder Obervogtes primär der verlängerte Arm der stadtzürcherischen Obrigkeit, der die strikte Durchführung ihrer Anordnungen zu überwachen hatte.<sup>3</sup> So stand er im Spannungsfeld einer doppelten Loyalität. Dieses Amt war aber wegen der Ehre und Macht meist sehr

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es geht nicht um einen Amts- oder Herrschafts-Untervogt, der immer für mehrere Dörfer zuständig war, z.B. der von Greifensee für 19 Dörfer (10.1.1774 Greifensee, «Missiven des Landvogtes», B VII 14.17, p. 56); in der weitläufigen Landvogtei Kyburg gab es sogar 4 Amts-Untervögte (Geschichte, Bd 2, p. 46); der Amts-Untervogt konnte im Vergleich zum Dorf-Untervogt nicht das gleiche Vertrauensverhältnis zu allen Dörfern haben, da er ja nur aus einem stammte; beim Wahlverfahren gab es jedoch keine wesentlichen Unterschiede.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Er trat, oft mit Erfolg, gegen obrigkeitliche Verfügungen an, die gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet waren; im Auftrag der Obrigkeit berief und leitete er die Gemeindeversammlungen; er war Vorsitzender des niederen Gerichts, sofern eines vorhanden war; er zeigte grobe Rechtsbrecher bei der Obrigkeit an, nahm Verhaftungen, Voruntersuchungen, Branduntersuchungen und Grenzbereinigungen mit anderen Vogteien vor; er vertrat die Gemeinde bei Geldgeschäften und Prozessen; er zog, wenn nötig, Steuern und Bussen ein; er regelte Konkurse, Ganten, Nachlässe; Schluss der Anm. 3 siehe folgende Seite

begehrt, nicht wegen der relativ bescheidenen Entlöhnung.<sup>4</sup> Der Untervogt entstammte ohnehin der eher vermögenden Schicht der Vollbauern und des gehobenen Gewerbes, einer Art von «Dorfaristokratie», die oft aus wenigen Familien bestand.<sup>5</sup> Hatte er sich zudem so über die Mitbürger hinausgehoben, konnte das durchaus auch wirtschaftliche Vorteile bringen.

Es gab vor 1798 keine eigentliche politische Gemeinde im heutigen Sinn und daher auch keinen Gemeindepräsidenten. Vergleichbar ist dessen Stellung am ehesten mit der des damaligen Untervogtes, der jedoch auf Lebenszeit gewählt war.<sup>6</sup> Natürlich waren da noch die

er kontrollierte den Neuanbau (das «Einschlagen») von Reben, was wegen des Getreideanbaus nicht übertrieben werden sollte; er nahm die Eide kleiner Dorfbeamter ab (Dändliker, Karl, «Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich» (zit. Dändliker), 1910, Bd. 2, p. 392; Kunz, p. 28–33; Überblick über polit. und kirchl. Ämter in Ziegler, Peter, «Geschichte der Gemeinde Meilen» (zit. Ziegler), 1998, p. 91–100).

<sup>5</sup> Kunz, p. 85ff.; Ziegler, p. 93 u. 104–109; Geschichte, Bd. 2, p. 90f. u. 163f.; nach der Wahl hatte er dem Land- oder Obervogt ein Geldgeschenk, eine sogen. «Verehrung» zu machen und nachträglich dem bei der Wahl als Beobachter anwesend gewesenen Vertreter der Obrigkeit, meistens der Landschreiber oder zwei Ratsherren, praktisch nie der Land- oder Obervogt selbst, Suppe, Fleisch, Wein und Brot zu bezahlen (Kunz, p. 20; Geschichte, Bd. 2, p. 40–43).

<sup>6</sup> Die Amtsdauer betrug eigentlich 1 Jahr («Rechtsquellen des Kantons Zürich», 1915, Bd. 2, p. 50, 111f, 394), oder 2 Jahre («Rechtsquellen», 1910, Bd. 1, p. 212, und Bd. 2, p. 50), wurde aber immer stillschweigend verlängert («Rechtsquellen» Bd. 2, p. 50, 116); Kunz schliesst auf eine Amtsperiode von 6 Jahren, da es dann einen neuen Mantel gab (Kunz, p. 27), aber dieser Zeitraum entstand aus einem Erfahrungswert Schluss der Anm. 6 siehe folgende Seite

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Kirche hatte er seinen Ehrenplatz im «Vogtstuhl»; selten haben die dürftigen Einkünfte auch abgeschreckt, z.B. in den kleinen Gemeinden der Landvogtei Greifensee, wo oft mit der Begründung, dass die «Ertragenheit» des mit viel Mühe behafteten Dienstes gar zu gering sei, zum Missfallen von Zürich nur 1 Kandidat, meist der Sohn des Vorgängers, statt des Dreiervorschlags gefunden wurde, den der Landvogt dann aber sehr anpries, z.T. aber trotzdem weitere Kandidaten liefern musste (22.1.1669 Kirchuster, A 123.5 Nr. 220; 22.5.1683 Fällanden, A 123.6 Nr. 1–3; 24.1.1722 Kirchuster, A 123.6 Nr. 268; 2.10.1725 Oberuster, A 123.6 Nr. 294; 4.4.1727 Robenhausen, A 123.6 Nr. 311; 12.11.1737 Nossikon, A 123.7 Nr. 294; 23.6.1749 Irgenhausen A 123.7 Nr 209; 5.11.1754 Oberuster, A 123.7 Nr. 234; 23.6.1759 Nossikon, A 123.8 Nr. 6; 16.9.1760 Kirchuster, A 123.8 Nr. 11; aber Vorsicht, all diese Begründungen sind oft wörtlich von den Vorgängern abgeschriebene Rechtfertigungen, für nur 1 Kandidaten, dem man vielleicht dadurch elegant sein Amt sichern wollte; zu den Einkünften, Kunz, p. 33 und Ziegler, p. 93.

durch die Obrigkeit gegebenen Einschränkungen, aber andererseits war der Land- oder Obervogt auf die Mitarbeit des mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Untervogts angewiesen. Ihm folgten in der Dorfhierarchie die von der Gemeindeversammlung gewählten und rein dem Dorf verpflichteten zwei bis vier Ortsvorsteher.<sup>7</sup> Sie hiessen Geschworene oder Dorfmeier, aber auch Älteste, Anwälte, Vorgesetzte, Verordnete oder Vierer.<sup>8</sup> Diese Geschworenen hatten also nichts mit

für den normalen Verschleiss eines Mantels; so bekamen die 4 Amts-Untervögte der Grafschaft Kyburg, da sie «vielmalen mit den Herren (Land-)vögten zu Kyburg zu reiten haben», alle 3 Jahre einen Mantel, alle anderen alle 6 Jahre («Mantelordnung für Untervögte und Weibel» in «Mantelbuch», F I 103, p. If.); der Land- oder Obervogt hatte zwar das Absetzungsrecht, welches aber aus Respekt vor dem Willen der Dorfbevölkerung ausser bei groben Verstössen nie angewendet wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Es gab auch 6 Geschworene («Idiotikon», Bd. 4, p. 163); 1634 hatte Herrliberg 8 lebenslange, von der Gemeinde gewählte Geschworene, 5 von Herrliberg und 3 von Wetzwil (Kläui, Hans, «Geschichte der Gemeinde Herrliberg» (zit. Kläui), 1980, Bd. 1, p. 93, 116, 120); Meilen hatte 1690 zwar 10 Geschworene, aber nach einer Kehrordnung pro Jahr nur jeweils 5 im Amt (23.6.1690, A 134.2 Nr. 48); Küsnacht hatte 1748 mit 6 Wachten 11 Geschworene, die mit dem Untervogt die Gemeindebehörde bildeten; sie wurden aber nicht von der Gemeinde gewählt, sondern ergänzten sich seit über 100 Jahren aus den führenden Familien selbst; da die Obrigkeit sich nicht getraute, gegen dieses Gewohnheitsrecht vorzugehen, wurde das erst 1795 geändert (Kunz, p. 86f.); Dorfmeier gab es eigentlich nie mehr als 4.

<sup>8 «</sup>Idiotikon», Bd. 1, p. 923f. und Bd. 4, p. 14 u. 163; Kunz, p. 49–54; es gibt kein Kriterium dafür, Geschworene und Dorfmeier auseinanderzuhalten; weder die Grösse der Gemeinde noch die Region, in der das Dorf lag, scheinen eine Rolle zu spielen, wobei der Dorfmeier eher in kleineren Gemeinden vorherrschte; die Dorfmeier, die es seit dem 14. Jh. gab, wurden auch «Geschworene Dorfmeier» genannt, woraus sich der Begriff für diese Art von «Geschworenen» herausgebildet haben dürfte; Pfarrer Peter Hochholzer listet in den Bevölkerungsverzeichnissen (zit. BV) von Dübendorf 1634 «Geschworene und Älteste», und der gleiche 1637 «Älteste und Geschworene» auf, dann werden sie nicht mehr erwähnt, und in den BV 1678ff. heissen sie nur noch «Geschworene» (BV 1634, p. 376, BV 1637, p. 525, BV 1678ff. im Text); neben den Dorfältesten gab es auch Kirchenälteste, so 1637 in Kappel am Albis, wo die 4 «Ältesten oder Ehegaumer» aufgelistet werden (BV 1637, p. 451); die Dorfmeier dürfen nicht mit den für einen herrschaftlichen Meierhof zuständigen Hofmeiern verwechselt werden, neben denen es dann auch Geschworene gab, z.B. 3.11.1561 (und erneuert 20. 5. 1691) Offnung von Albisrieden: der Obervogt hat seinen Untervogt, «wiewohl auch ein Hofmeier von der (sic!) Stift allein erkiesen (gewählt) wird..., so sollen aus der Gemeinde noch vier Geschworene samt einem Weibel zu dem Hofmeier, wie von alters her gebräuchlich gewesen, erwählt werden» («Rechtsquellen», Bd. 1, p. 134–136 u. 163f.).

einem Geschworenengericht zu tun, sondern mussten als Ortsvorsteher im Rahmen einer autonomen Gemeindeverwaltung bei der Vereidigung an der Gemeindeversammlung «schwören», bei allen ihren Handlungen den Nutzen für das Dorf zu fördern.<sup>9</sup> Ihre Amtsdauer betrug zwei bis drei Jahre, variierte aber je nach Gemeinde sehr.<sup>10</sup>

Den Geschworenen oder Dorfmeiern in der Ämterhierachie ebenbürtig war der von der Gemeinde für zwei bis sechs Jahre gewählte, auch rein dem Dorf verpflichtete Säckelmeister. Dieser war nach dem Untervogt der mächtigste Einzelbeamte und für das Gemeindegut, also den Gemeindehaushalt, zuständig.<sup>11</sup> Dann kamen die von der Gemeinde gewählten ein bis drei Kirchenpfleger oder Kirchmeier zur Verwaltung des Kirchengutes. Ihre Amtsdauer betrug, je nach

Aussersihl hatte 6 Jahre; Hottingen, Horgen, Ottenbach und Affoltern am Albis hatten nur 1 Jahr, wobei Ottenbach 1767 auf 3 und Affoltern 1788 auf 4 Jahre erhöhten (um 1520 Hottingen, A 149.1 Nr. 22; Kunz, p. 50–52); teilweise wurden aber seit langem Teilerneuerungswahlen vorgenommen, z. B. 1478 Altikon, wo die Dorfbewohner «jährlich sollen zwei neue Vierer setzen» (dann werden die 2 alten und die 2 neuen genannt), auch wurden jährlich von 8 Richtern 6 erneuert («Rechtsquellen», Bd. 1, p. 204); am Ende der BV von Dübendorf sind 1634 die vier Geschworenen namentlich aufgeführt, und 1637 sind es dann vier andere, also gab es dort höchstens eine dreijährige Amtsdauer.

<sup>11</sup> Er wurde meistens per Handmehr gewählt; 1760 war in Ottenbach, das keinen Untervogt hatte, der Säckelmeister einer der 4 Dorfmeier, und er berief und leitete

die Gemeindeversammlung (Kunz, p. 43f. u. 73).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Vereidigung der Geschworenen, des Säckelmeisters, der Kirchenpfleger, der Ehegaumer und der Richter fand von alters her an der Gemeindeversammlung in der Kirche statt (23.6. 1690 Meilen, A 134.2 Nr. 48; Ziegler, p. 91f.); aber auch sie wurden durch den Land- oder Obervogt auf treue Amtsführung vereidigt (1478 Altikon, «Rechtsquellen», Bd. 1, p. 204; 1675 Kyburg, «der Gemeinde Nutzen zu fördern», Sommer, Max, «Die Landvogtei Kyburg im 18. Jh.», in «Mittl. der Antquarischen Gesellschaft» (zit. Sommer), 1944, Bd. 34, p. 19); die Geschworenen waren zuständig für reine Dorfangelegenheiten: Gemeindebeschlüsse vollziehen, Streit schlichten, Aufsicht über Wirte, Müller, Bäcker und Krämer, Zuchttierhaltung, Allmend, Dreifelderwirtschaft, die Zäune, die für Sommer- und Wintersaat geschlossen wurden, Weinlese, Strassen, Wege, Wegrechte, Brücken, Brunnen, Wassergräben, Holzganten usw. (Dändliker, Bd. 1, 1910, p. 307f. u. Bd. 2, p. 189; Geschichte, Bd. 1, p. 416f.; Kunz, p. 49–54).

Gemeinde, zwei bis drei Jahre. <sup>12</sup> Ihnen folgten die zwei bis fünf Ehegaumer. Auch sie wurden von der Gemeinde für zwei bis drei Jahre gewählt und waren als Sittenaufseher dem Dorf verpflichtet. <sup>13</sup> Als letzter höherer Einzelbeamter amtierte der nicht von der Gemeinde, sondern vom Land- oder Obervogt vorgeschlagene und vom Kleinen Rat auf unbeschränkte Amtsdauer gewählte Weibel. Dieser vertrat als rechte Hand und Stellvertreter des Untervogts wie dieser primär die stadtzürcherische Obrigkeit. <sup>14</sup> Ihm folgten die von der Gemeinde gewählten meist fünf bis acht Dorfrichter mit einer Amtsdauer von, je nach Gemeinde, ein bis drei Jahren. <sup>15</sup>

Nun gab es noch eine grosse Zahl niedrigerer Gemeindebeamter, die aber je nach Grösse oder Bedürfnis eines Dorfes nicht überall vertreten waren. Genannt seien der ursprüngliche Gemeindeschreiber und der Sinner oder Eichmeister für die Weintansen, die zwei

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Meistens Wahl durch die Gemeindeversammlung, oft auf Dreiervorschlag des Stillstandes; ab und zu auch Wahl durch den Stillstand selbst; Kunz, p. 68; Kläui, p. 121; Ziegler, p. 91f. u. 97; Pünter, Daniel, «Der Stillstand als gemeindliche Verwaltungsbehörde» in «Memorial und Stäfner Handel» (zit. Pünter), 1995, p. 76 u. 92; nach den BV 1637 hatten z. B. 1 Kirchenpfleger: Bassersdorf, Birmensdorf, Buch am Irchel, Knonau, Männedorf, Maschwanden, Mettmenstetten, Mönchaltorf, Stallikon; es hatten 2: Bäretswil, Dättlikon, Dübendorf, Elsau, Fällanden, Henggart, Hirzel, Hombrechtikon, Kloten, Marthalen, Maur, Ossingen, Otelfingen, Pfäffikon, Rickenbach, Rorbas; und es hatten 3: Neftenbach, Niederweningen, Regensdorf, Schlatt, Seuzach, Volketswil.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Ehegaumer von «gaumen» = «hüten»; ihre Zahl konnte je nach Gemeinde von 1 bis 8 schwanken; meist Wahl durch die Gemeindeversammlung, oft auf Dreiervorschlag des Stillstandes; ab und zu auch Wahl durch den Land- oder Obervogt auf Dreiervorschlag des Stillstandes, die aber praktisch nur eine Bestätigungswahl war; alle wurden durch die Gemeinde und den Land- oder Obervogt auf treue Amtsführung vereidigt; (Sommer, p. 43; Kunz, p. 60 u. 67f.; Ziegler, p. 91 u. 96ff.; Geschichte, Bd. 2, p. 45f.; Kläui, p. 92 u. 120f.; Pünter, p. 76 u. 92).

Wie der Untervogt war er eigentlich auf 1 bis 2 Jahre gewählt, aber auch seine Amtsdauer wurde stillschweigend verlängert; seine Tätigkeit umfasste alle untergeordneten Arbeiten des Untervogtes, und auch er erhielt von der Obrigkeit den weissblauen Mantel (Kunz, p. 37–42).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Es gab aber auch kleine Dörfer, die kein eigenes Gericht hatten; «Rechtsquellen», Bd. 1, p. 204; 23. 6. 1690 Meilen, A 134.2 Nr. 48; 16. 6. 1731 Horgen, A 127.4 Nr. 267; Ziegler, p. 91f.; Pünter, p. 76; nach den BV 1637 hatte z. B. 2 Dorf-Richter: Altstetten; es hatten 5: Birmensdorf, Hinwil; und 6: Männedorf, Meilen; und 7: Dättlikon; und 8: Fällanden, Rafz, Stallikon; und 10: Dübendorf («Richter und Beisitzer eines ehrsamen Gerichts»); und 12: Kloten.

Schlüssler, die neben dem Säckelmeister einen der drei verschiedenen Schlüssel für die Gemeindelade für Geld und alle wichtigen Gemeindedokumente verwahrten, der Rottmeister, der die zum Gemeindefrondienst aufgebotenen Bürger einteilte und leitete, der Förster, der Holzsäckelmeister und der Holzaufseher als Forstgehilfe, bei Dörfern am See der gemeindeeigene Schiffmann, der oder die Dorfwächter, der Brunnenmeister, der feuerpolizeiliche Ofenschauer, der Feuerhauptmann und sein Bote, der Feuerläufer, der Zeiger für das Scheibenschiessen, der Fleischschauer und der Brotwäger mit je einer eigenen Waage, der Zuchtstierhalter, der Vieh- und der Schweinehirte, der Mauser zur Bekämpfung von Mäusen und Maulwürfen, der Wasenmeister oder Abdecker. Diese wurden von der Gemeindeversammlung und zum Teil vom Stillstand (siehe unten!) gewählt. Vereidigt wurden sie meist vom Untervogt, teilweise vom Stillstand und selten auch vom Land- oder Obervogt.<sup>16</sup>

Für die Frauen war die Hebamme von sehr intimer und vertrauenschaffender Bedeutung. Daher wurde diese seit Mitte des 16. Jh. oft separat gewählt. Termin und Ort wurden vom Stillstand festgelegt, meistens auf den Sonntag nach der Mittagspredigt in der Kirche. Dort bildeten die verheirateten Frauen eine eigene «Weibergemeinde». Da solche Frauenversammlungen wie überhaupt spontane Versammlungen auf der Landschaft die Obrigkeit in Zürich beunruhigten, musste die «Weibergemeinde» unter der organisatorischen Leitung des Pfarrers und der Ehegaumer stehen, angeblich «damit es keine Streitigkeiten, Zänkereien und Gewösche» gäbe und es nicht «lärmend (und) wohl gar tumultarisch» würde. Meistens bewarben sich zwei bis vier Frauen. In den einen Dörfern wurde in der «Weibergemeinde» offen per Handmehr abgestimmt, in anderen durch die «Geheime Ruhn» oder später teilweise durch Wahlpfennige (beides siehe unten!).<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Kläui, p. 92, 116, 120f.; Kunz, p. 43 u. 55–58; Ziegler, p. 95f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Hollenweger, Agnes, «Als die Frauen noch aufrecht gebaerten» (zit. Hollenweger), Liz. 1987, p. 34–41; bisher hatten einfach erfahrene Mütter, Schwiegermütter oder Nachbarinnen geholfen; 1547 erscheint in der Kirchenrechnung von Meilen bereits ein Ausgabenposten für eine Hebamme (Ziegler, p. 99); Hollenweger fand die früheste Hebammenwahl 1564 in Kloten (ebd., p. 34); nach der Wahl gab es eine eintägige Unterweisung, Prüfung und Vereidigung beim Stadtarzt in Zürich (ebd., p. 79–117).

All die höheren Dorfbeamten, vom Untervogt bis zu den Richtern, und der von der Kirche besoldete und von den Examinatoren in Zürich gewählte Lehrer, sowie teilweise der vom Stillstand gewählte Sigrist, waren unter dem Präsidium des Pfarrers Mitglieder des «Stillstandes». Dieser hiess so, da nach dem Gottesdienst alle Besucher die Kirche verliessen, die Mitglieder des Stillstandes aber in der Kirche «stillstanden», um dort ihre Sitzung abzuhalten. Dieser war die Kirchen- und Sittenbehörde, ab 1861 Kirchenpflege genannt, die sich 1628 aber neben der kirchlichen Aufgabe zur eigentlichen Gemeindebehörde entpuppt hatte, da eine sonstige Verwaltungsorganisation im Dorf fehlte. Der Stillstand war nach heutigen Behördebezeichnungen Kirchenpflege, Schulpflege, Sozialamt, Vormundschaftsbehörde, Waisenamt, Friedensrichteramt, Gesundheitsamt und Sittenpolizei in einem. 18

Da es nur zwei bis drei ordentliche Gemeindeversammlungen pro Jahr gab und nur auf Befehl des Land- oder Obervogts weitere abgehalten werden durften, konnten die Dorfbeamten sich im Rahmen des Stillstandes viel häufiger besprechen. Dieser musste mindestens einmal im Monat zusammenkommen, konnte es bei Bedarf aber auch öfter tun. Durch die Mitgliedschaft von Pfarrer, Untervogt und Weibel war der Stillstand aber sehr obrigkeitlich eingespannt. Der Pfarrer, neben dem Untervogt der wichtigste Vertreter der Obrigkeit im Dorf, hatte eine Kontrolle bis hinein in jede einzelne Haushaltung. So befand sich also der Stillstand, wie der Untervogt, gegenüber Obrigkeit und Gemeinde in einer doppelten Loyalität. Umsomehr wollten die Ortsbürger zur Bewahrung ihrer Dorfautonomie bei der Wahl ihrer Gemeindebeamten den Einfluss der Obrigkeit möglichst ausschalten.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Der Ursprung des Stillstandes wie auch der Ehegaumer ging auf die Ehegesetzgebung von 1526 zurück und wurde 1628 durch Zuzug von Untervogt, Geschworenen usw. zu einer eigentlichen Gemeindebehörde (Kläui, p. 120–125; Pünter, p. 74, 78, 82f.).

Der Stillstand konnte nur vermitteln oder durch privat oder öffentlich abgehaltenen «ernstlichen Zuspruch» oder durch die Drohung auf Weiterleitung des Falles handeln; er durfte nicht selbst strafen oder büssen; nur wenn sich eine negative Situation nicht besserte, oder bei schweren Verstössen, wie z.B. Ehebruch, hatte er Meldung an das Ehegericht in Zürich, oder z.B. bei Selbstmord, an den Land- oder Obervogt zu machen («Sammlung der Bürgerl. und Policey-Gesetze ZH», 1757, Bd. 3, p. 70f. u. 75f.; Pünter, p. 79; Kunz, p. 60 u. 67f.; Ziegler, p. 96ff.; Geschichte, Bd. 2, p. 45f.; Kläui, p. 120f.).

War der alte Untervogt gestorben, musste schnell ein neuer gewählt werden. Dem Dorf fehlte sonst die koordinierende, mit der nötigen Macht und Würde ausgestattete Persönlichkeit, und die Stadt Zürich hatte keinen staatlich vereidigten Beamten, der für den Vollzug der obrigkeitlichen Verordnungen in der Gemeinde sorgte. Auch sollte durch die knappe Zeit ein eigentlicher Wahlkampf mit seinen negativen Begleiterscheinungen vermieden werden, wobei trotzdem Beziehungen eine Rolle spielten und Druck ausgeübt wurde.<sup>20</sup> Die Obrigkeit wünschte daher, jeder Stimmende solle bei der Wahl «ehrlich und redlich verfahren, und seine Stimme demjenigen Prätendenten (Anwärter) geben, den er den wägsten (tüchtigsten) und besten zu sein befindet, mit Hintansetzung aller eiteln (einfachen) Menschen Furcht ganz unerschrocken».<sup>21</sup> Der Tod eines Untervogtes wurde sofort dem Land- oder Obervogt mitgeteilt. Der Landvogt meldete das im schnellsten Fall noch am gleichen Tag schriftlich per Boten an den Kleinen Rat in Zürich. Dieser gab dem gleichen Boten umgehend den schriftlichen Befehl für den Landvogt mit, eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen. War der Bote zurück, wurde der Termin möglichst auf den nächsten Tag angesetzt.<sup>22</sup> Beim Obervogt, der in Zürich wohnte und selbst im

<sup>21</sup> 3. 1. 1773 Greifensee «Missiven des Landvogtes», B VII 14.17, p. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Zu harten Wahlkämpfen kam es eher bei Wahlen zum Amts-Untervogt, wo auch mehr Zeit vorhanden war; dort wurde vielfältig Geld eingesetzt, auch in unerlaubter Weise; jede Art von Propaganda wurde betrieben und Druck ausgeübt (Kunz, p. 13–17).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Am 16. 1. 1681 um 17.00 Uhr starb der Dorf-Untervogt von Andelfingen, und gleichentags ging der Brief des Landvogts nach Zürich; am 17.1. hatte dieser den schriftlichen Befehl des Rats, und am 19.1. ging nach Geheimer Ruhn ein Vierervorschlag nach Zürich (A 108.7 Nr. 1 u. 2); am 20. 1. wurde der Nachfolger vom Kleinen Rat gewählt (B II 593, p. 16); es konnte auch länger gehen: am 16. 6. 1640 starb der Dorf-Untervogt von Meilen, und auf den 21. 6. setzte der Obervogt die Gemeindeversammlung fest, die der Landschreiber leitete, der auch die Stimmen der offenen Abstimmung zählte; am 22. 6. wählte der Kleine Rat (Kirchenbuch Meilen, E III 75.2, p. 6); in Ossingen: Tod des Dorf-Untervogts am 28. 8. 1748, Dreierwahl am 2. 9., Bericht am 4. 9. (A 108.8 Nr. 243 u. 244), Wahl durch den Kleinen Rat am 7. 9., da am 6. 9. keine Sitzung stattfand (B II 862, p. 83); gerade bei der mit grösserem Aufwand verbundenen Wahl von Amts-Untervögten konnte es auch 10 Tage allein schon bis zu den zentral durchgeführten Gemeindeversammlungen dauern (Kunz, p. 10).

Kleinen Rat sass, konnte es noch schneller gehen, immer vorausgesetzt, dass der Kleine Rat an diesem Tag eine Sitzung hatte. Die dörfliche Gemeindeversammlung für die Wahl geschah hin und wieder in Verbindung mit der üblicherweise zwei bis drei Tage nach dem Tod stattfindenden Beerdigung des alten Untervogts, indem man gleich danach wieder in der Kirche zur Wahl zusammenkam.<sup>23</sup> Oft fand sie, wenn das terminlich möglich war, am Sonntag nach der Mittagspredigt statt, wenn die Arbeit ohnehin ruhte und man zum praktisch obligatorischen Gottesdienst zusammenkam.<sup>24</sup>

Die Dorfbürger durften ursprünglich den Untervogt selbst wählen. Aber schon im 15. Jh. stand einigen Gemeinden nur noch das Recht zu, dem Kleinen Rat der Stadt Zürich einen demokratisch ermittelten Dreiervorschlag mit Angabe der erreichten Stimmenzahl der Kandidaten zu präsentieren. Aus diesen sogen. «Dreiern» wählte der Rat, als Obrigkeit, nach eigenem Ermessen den neuen Untervogt. Bürgermeister Hans Waldmann versuchte sogar 1487/88 unter Verstärkung der längst vorhandenen Tendenz, die Untervogtswahl ohne Beteiligung der Gemeinde ganz allein dem Kleinen Rat zu überlassen, was

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> 27. 5.1747 Küsnacht, A 129.2 Nr. 176 («nach gehaltener tröstlicher Leichenpredigt»); Kunz, p. 22; Beerdigungen fanden in der Regel 2 bis 3 Tage nach dem Tod statt, ab dem 19. Jh. konnte es auch etwas länger gehen.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> z. B. 10. 7. 1691 Birmensdorf (A 109 Nr. 136) und 27. 1. 1709 Altstetten (A 107 Nr. 135). <sup>25</sup> Dändliker, Bd. 2, p. 189; erstmals hatte Grüningen 1441 im Spruchbrief den Dreiervorschlag für den Dorf-Untervogt; der in der Quelle genannte Untervogt war der Amts-Untervogt; die Dorf-Untervögte hiessen dort noch Weibel (Largiadèr, Anton, «Untersuchungen zur zürch. Landeshoheit», 1920, p. 20; Strickler, Gustav, «Geschichte der Herrschaft Grüningen», 1908, p. 94-97; Eichholzer, Eduard, «Zur Geschichte und Rechtsstellung des zürch. Untervogtes» in «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte; Germanist. Abt.» (zit. Eichholzer), 1924, Bd. 44, p. 210; vgl. 8. 8. 1475 Offnung von Bäretswil («Rechtsquellen», Bd. 1, p. 359); Birmensdorf, Urdorf, Altstetten und viele andere durften Ende des 15. Jh. den Dorf-Untervogt noch selbst wählen («Rechtsquellen», Bd. 2, p. 50); zu frühen Dreiervorschlägen: 1524 Meilen (A 134.1 Nr. 36), und 3.2.1526 Albisrieden («Rechtsquellen», Bd. 1, p. 122); bei einer ganzen Reihe von eingereichten Dreiervorschlägen fehlen die Stimmenzahlen, aber der Land- oder Obervogt war durch die bei der Dreierwahl anwesenden Landschreiber oder Pfarrer, und fast immer den Weibel, mindestens über das ungefähre Ergebnis orientiert; machmal wurde dem Schreiben an die Obrigkeit auch noch ein Zettel nur mit Namen und Stimmzahlen beigefügt, der aber anscheinend selten archiviert wurde; war ein Untervogt z.B. über 2 Gemeinden gesetzt, stellte die grössere 2 und die kleinere 1 Dreier (Eichholzer, p. 211).

dann mit zu seinem Sturz beitrug.<sup>26</sup> Der Dreiervorschlag blieb nun in den meisten Gemeinden das Übliche.<sup>27</sup>

Der Vorschlag wurde über den Land- oder Obervogt schriftlich dem Kleinen Rat vorgelegt und vorgelesen. Die Ratsherren kannten normalerweise die Vorgeschlagenen nicht. Nach der «Abhörung dieses Vorschlags»<sup>28</sup> konnte der Obervogt, der ja Mitglied des Kleinen Rates war, zu den Kandidaten etwas sagen.<sup>29</sup> Aber auch Landvögte, die ab 1630 meist Mitglieder des Grossen Rats waren, konnten auf Wunsch ihre Meinung im Kleinen Rat vortragen.<sup>30</sup> Dann wurde in der Regel der Dreier, der in der Gemeindeversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte, «einhellig» gewählt. Warum sollte

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Eine genaue Datierung ist nicht möglich, da die Verordnungen nur sehr unvollständig erhalten sind (Gagliardi, Ernst, «Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann», 1911, Bd. 1, p. LXXVf.; 20.3. 1489 Klagen der Landschaft, in Bd. 2, p. 6, 9 u. 14f.; Dändliker, Bd. 2, p. 228; Dietrich, Christian, «Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489–1525», 1985, p. 45, 47, 53 u. 60; Geschichte, Bd. 1, p. 328 u. 330).

Das wurde nach Waldmanns Hinrichtung in den sogen. Waldmannschen Spruchbriefen 1489 so festgehalten (diese sind nicht von Waldmann erlassen, sondern bringen die Neuregelung nach seinem Tod); nur die Seegemeinden, die sich auch am energischsten gegen Waldmann gewehrt hatten, und die Landvogtei Greifensee konnten durch die Spruchbriefe den Untervogt weiter selbst wählen (Forrer, Louis, «Die sogen. Waldmannschen Spruchbriefe», 1927, p. 19 u. 47; Eichholzer, p. 210; Dändliker, Bd. 2, p. 227f.); auch diese mussten aber schon im 16. Jh. den Dreiervorschlag machen und den Kleinen Rat wählen lassen (1524 Meilen, «wie sie meinen Herren drei zum Untervogt vorgeschlagen haben», A 134.1 Nr. 36; 24.7.1587 Hirslanden, Dreiervorschlag, A 129.1 Nr. 84; 8.7.1570 Greifensee, Vierervorschlag für Amts-Untervogt, A 123.3 Nr. 18).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> 15. 3. 1635 Küsnacht (A 129.1 Nr. 137); 3. 3. 1669 Zollikon, der «Vorschlag ward vor Rat abgelesen» (A 129.1 Nr. 182).

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> In den Ratsmanualen wurde eine eventuelle Diskussion nicht protokolliert; 3. 3. 1670 Erlenbach, im fertigen Bericht an den Kleinen Rat unterstützte der Obervogt Leonhard Holzhalb, gewesener Schultheiss, von den Dreiern Rudolf Kaltbrunner, indem er bei ihm am Rand den Vermerk «Hr. Schultheiss Holzhalb namset» hinzusetzte, obwohl Kaltbrunner ohnehin die meisten Stimmen hatte und dann vom Rat auch gewählt wurde (A 121 Nr. 50); 30.9.1715 lobte Landvogt Joh. Heinrich Greuter den stimmenstärksten Kandidaten für Andelfingen, Weibel Hs. Ulrich Knöpfli, als «capabler» als die anderen, der dann auch gewählt wurde (A 108.7 Nr. 179).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Ratsmanual Kleiner Rat: «zu einem neuen Untervogt der Herrschaft Wädenswil haben meine gnäd. Herren nach Anhörung des Vortrags von Hrn. Landvogt v. Orell aus den vorgeschlagenen Dreiern gewählt» (29.4.1786, B II 1012, p. 112); Geschichte, Bd. 2, 1996, p. 38f.

der Rat auch den Willen der Dorfbewohner missachten? Man wollte ja möglichst zufriedene Untertanen haben, und der Untervogt als verlängerter Arm der Obrigkeit sollte das Vertrauen der Dorfbewohner besitzen. Obwohl der Rat den Kandidaten mit den meisten Stimmen nahm, seine Wahl also eigentlich eher eine formelle Bestätigungswahl war, reagierte er aus Prestigegründen ungehalten, wenn nur ein oder zwei Kandidaten vorgeschlagen wurden.<sup>31</sup>

Wie wurde nun im Dorf der Dreiervorschlag ermittelt? Das geschah auf einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Gemeindeversammlung. In den einen Dörfern wurde durch offenes Handmehr abgestimmt.<sup>32</sup> In den anderen wurde das Stimmenmehr durch die «Geheime Ruhn» ermittelt. Die «Ruhn, Run, Raun» oder das «Geruhn, Geräun, Gerün, Grün» ist dort bis 1798 die geheime Abstimmung durch Raunen, also Flüstern in das Ohr eines vereidigten Beamten.<sup>33</sup> Aber warum dieses merkwürdige Vorgehen? Ganz einfach! Einige Leute im Dorf konnten damals zwar ein bisschen

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Kunz, p. 23; meist war ein einzelner Kandidat der Sohn des verstorbenen Amtsinhabers; 11. 4. 1641 Herrliberg, gegen Hs. Jakob Fierz, Müller zu Intwil (heute «Hof») will keiner kandidieren oder einen anderen «namsen», weil sein Grossvater und sein Vater diesen Dienst schon gut versehen haben (A 129.1 Nr. 145; nicht im Ratsmanual); 24. 3. 1704 konnte man in Andelfingen für den Amts-Untervogt nur 2 Kandidaten stellen (A 108.7 Nr. 107).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> 23.10.1560 bei der Dreierwahl zum Amts-Untervogt in Regensdorf (A 140.1 Nr. 111), 15.3.1635 zum Dorf-Untervogt in Küsnacht (A 129.1 Nr. 137), 19.11.1637 zum Amts-Untervogt in Birmensdorf (A 109 Nr. 86) und 8.5.1662 zum Dorf-Untervogt in Riesbach (A 129.1 Nr. 168) haben die Kandidaten eine bestimmte Anzahl «Hände»; 23.6.1690 Meilen, Wahl der Dreier für den Dorf-Untervogt «durch öffentliche mehrere Hand» (A 134.2 Nr. 48).

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> In der Schweiz für eine geheime Wahl belegt von 1420–1798, zur Wahl von Fabrik-direktoren sogar bis 1816 («Idiotikon», Bd. 6, p. 1016–1021); als geheime Beratung belegt schon ab dem altgerm. Heldenepos «Beowulf» um 750 («Deutsches Rechtswörterbuch», 2003, Bd. 11, p. 202); auch bei der «Weibergemeinde» zur Wahl der Hebamme kannte man die Ruhn; in der Kirche gab der Pfarrer die Kandidatinnen bekannt, oder sie wurden durch Frauen der höheren Dorfbeamten «genamset»; dann kam jede Frau einzeln zum Taufstein und raunte einem Strichli machenden Stillständer mit dem Rücken gegen ihre Mitbürgerinnen den Namen ins Ohr (Welti, Erika, «Taufbräuche im Kanton Zürich», Diss. 1967, p. 117; Hollenweger, p. 36–41; 9.9.1736 Pfäffikon, «Frauen traten zum Grün zusammen», in «Heimatbuch der Gemeinde Pfäffikon», 1962, Bd 1, p. 197f.; 26.10.1756 Oberhausen, Pfr. Kloten, «geraunt», in Wettstein, Hermann, «Chronik der Kirchgemeinde Kloten», 1936, p. 76; 1813 Seuzach, «geraunt», in Klauser, Ernst, «Aus der Geschichte der Gemeinde Seuzach», 1937, p. 95f.

lesen, weil das von der Kirche für das Studium der Bibel, des Katechismus sowie des Gebet- und Gesangbuchs gefördert wurde, aber schreiben konnten ausser dem Pfarrer und dem Lehrer nur sehr wenige. Also ging nun, je nach Wetter im Freien oder in der Kirche<sup>34</sup>, jeder Anwesende der Gemeindeversammlung einzeln, mit angemessenem Abstand zum Vordermann nach vorne zu dem dort sitzenden Geschworenen oder Dorfmeier und raunte diesem den Kandidaten seiner Wahl ins Ohr.<sup>35</sup> Das war eine Sache des Vertrauens! Aber die Ortsvorsteher wurden ja von der Gemeinde gewählt und darauf vereidigt, bei ihrem Tun nur das Wohl des Dorfes und seiner Bewohner im Auge zu haben. Auch wäre wohl grober Missbrauch durch ungefähre Einschätzung der Parteinahme der ca. 40 bis 200 Beteiligten aufgefallen. Jeder Geschworene oder Dorfmeier führte eine «Strichliliste»<sup>36</sup> und so wurde am Schluss das Ergebnis ermittelt. Da diese aber meistens nicht schreiben konnten, mussten der Pfarrer oder der geladene Landschreiber dann das Resultat an den Land- oder Obervogt melden, der es an den Kleinen Rat weiterleitete.

Wem genau die Dorfbewohner nun ins Ohr flüsterten, wurde fast nie erwähnt, da es damals jedem bekannt war. Sicher ist, dass bei der Ruhn für den Dreiervorschlag nur Personen in Frage kamen, die zu dem in diesem Fall ausgeübten Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde passten. Also fielen alle weg, die nicht Ortsbürger waren und die zur Obrigkeit gehörten oder in deren Dienst standen. Somit kamen der Obervogt und der von der Obrigkeit gewählte Landschreiber nicht in Frage.<sup>37</sup> Aber auch der Untervogt, der in diesem Fall ohnehin gestorben war, und ebenso der Weibel nicht. Der Pfarrer, der Staatsbeamter und normalerweise auch Zürcher Stadtbürger war, fiel trotz seiner Vertrauensstellung ebenfalls weg. Also blieben nur die oben erwähn-

<sup>35</sup> Da zeitraubend, konnten bei vielen Anwesenden mehrere Männer die Ruhn entgegennehmen (vgl. «Idiotikon», Bd. 6, p. 1016).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Später gab es die Ruhn auch im Schulhaus (10.7.1691 Birmensdorf, A 109 Nr. 136) oder im Gemeindehaus (5.4.1767 Rafz, A 115.9 Nr. 212).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Dafür brauchte es keine eigentlichen Schreibkenntnisse; vgl. 18.4.1658 Bericht von Landschreiber Hans Jakob Bodmer über das Ergebnis der Ruhn für den Dreiervorschlag von Schwamendingen, der die Strichlilisten kopiert zu haben scheint (A 114.1 Nr. 165).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Die Landschreiber der Landvogteien wurden meist vom Kleinen Rat, die der Obervogteien meist vom Obervogt gewählt (Geschichte, Bd. 2, 1996, p. 43f.).

ten Ortsvorsteher, der ihnen gleichgestellte Säckelmeister sowie zur Not, falls ein kleines Dorf keinen Geschworenen stellte, die Ehegaumer übrig, die alle keine Bindung an die Obrigkeit hatten.<sup>38</sup>

Das wird auch durch die Quellen bestätigt, da diese die nicht in Frage kommenden obrigkeitlich liierten Beamten ausdrücklich als unparteiische Wahlbeobachter aufführen.<sup>39</sup> So meldete der Landschreiber 1653 über die Wahl in Dübendorf: «Geheime Ruhn betreffend die vacierende (vakante) Stelle eines Untervogts vor (!) einem Herrn Pfarrer und (dem) Weibel daselbst von einer ganzen Gemeinde geschehen»<sup>40</sup>, und 1658 schrieb ein anderer Landschreiber über die Wahl in Schwamendingen: «Actum vor (!) Hrn. Hans Rudolf Seeholzer, Hrn. Heinrich Ammann (beide von Zürich) und Weibel Kuhn zu Schwamendingen.»<sup>41</sup> 1710 schrieb ein Landschreiber in Schwamendingen, «Praesentibus (in Gegenwart von) Hrn. Johann Burkharten, Pfarrers (von Schwamendingen), (und) Weibel Meyers zu Schwamendingen». 42 Richtig deutlich wird es 1774 bei der Dreierwahl für den Amtsuntervogt der Herrschaft Greifensee. Im Schloss wurde, nach den 19 Dörfern eingeteilt, gestimmt. Einer der zuständigen 10 Dorfuntervögte sorgte dafür, dass «ein Dorfmeier (!) oder (bei kleineren Dörfern ohne Dorfmeier ein auch nicht obrigkeitsliierter) Ehegaumer» die Ruhn entgegennahm. Jedesmal erhielt durch

Ohne Belege zu nennen, schreibt Kunz: «In diesem Stimmlokal befanden sich nur der Schreiber, in der Regel der Landschreiber oder Ortspfarrer, zusammen mit einem Geschworenen, Dorfmeier oder Stillständer. Die stimmfähigen Bürger betraten einzeln den Raum und flüsterten den Namen ihres Kandidaten ins Ohr des Schreibers, der alsdann 'ein Strichli' neben den betreffenden Namen setzte» (Kunz, p. 25); aber da ist einiges falsch: mindestens zwei obrigkeitlich liierte Beamte, wovon mindestens einer schreiben konnte, waren tatsächlich anwesend, aber alle als Wahlbeobachter und Berichterstatter, nicht zur Abnahme der Ruhn; Geschworener und Dorfmeier sind identisch; ein Stillständer ist möglich, verm. war es ein Ehegaumer; was sollen die Geschworenen in der Kirche, wenn nicht die Ruhn abnehmen?, sie wären höchstens noch als Wahlbeobachter von der Gemeinde aus denkbar; schon aus Zeitgründen werden die Bürger nicht einzeln die Kirche betreten haben; Landschreiber oder Pfarrer kommen als Teil der Obrigkeit und Nicht-Ortsbürger als Vertrauensleute für die Ruhn der Dorfbevölkerung nicht in Frage.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Für diese Wahlbeobachter vgl. «Idiotikon», Bd. 6, p. 1016f.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> 27. 2. 1653 Landschreiber Hs. Rudolf Rahn (A 114.1 Nr. 159).

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> 18.4.1658 Landschreiber Hs. Jakob Bodmer (A 114.1 Nr. 165).

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> 22. 6. 1710 Landschreiber Hs. Heinrich Wüst (A 114.2 Nr. 31).

ein beim «Namen (zu) machendes Strichli» ein Kandidat eine Stimme, und nach der gesamthaften Auszählung «nach eingenommenem Grün, (hat) er (der Dorf-Untervogt) nebst dem Vorgesetzten, so dabei gewesen, solches (Ergebnis) schleunigst dem Landvogt überschickt».<sup>43</sup>

Im 18. Jh. gab es vereinzelt noch eine weitere Art der geheimen Abstimmung, die Wahl durch Wahl-Pfennige. So wurden z.B. 1729 in Elgg, 1746 in Albisrieden und 1790 in Zollikon Metallmarken mit dem Stempel der Gemeinde an die Wähler verteilt. Dann gingen diese einzeln in einen durch einen Vorhang abgetrennten Raum in der Kirche und «legten den Pfennig», d. h., sie warfen dort ihren Wahl-Pfennig in eine der aufgestellten Büchsen der verschiedenen Kandidaten. Am Schluss wurde ausgezählt.<sup>44</sup>

War nun der Dreiervorschlag des Dorfes ermittelt, war damit der Kandidat mit den meisten Stimmen aber noch nicht definitiv gewählt. Bekanntlich konnte der Kleine Rat von Zürich nach eigenem Ermessen einen der drei Kandidaten wählen, was er aber nur ganz selten tat, wenn zwingende Gründe vorlagen.<sup>45</sup> War es nun so, dass versucht

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> 10.1.1774 Greifensee, «Missiven des Landvogts», B VII 14.17, p. 53; auch Jan. 1715 Greifensee, bei der Wahl der Dreier für den Amts-Untervogt, wurde «mit Zuzug der Dorfmeier und Ehegaumer» für 5 Kandidaten das «Grün eingenommen» (A 123.6 Nr. 216).

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> «Idiotikon», Bd. 5, p. 1118f.; Kunz, p. 77; 1730 Maur, 1794 Zollikon, 1807 Hottingen, Gebrauch von Wahl-Pfennigen bei Hebammenwahlen (Hollenweger, p. 40f.).

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Soweit eruierbar fällt auf, dass meistens mit der Dreierwahl etwas nicht in Ordnung war, d. h., dass Beschwerden eingingen; daher meist auch die lange Frist, bis der Rat definitiv wählte, und oft auch nicht, wie sonst üblich, einstimmig; der Sohn des verstorbenen Untervogts zu sein stellte keinen Hinderungsgrund dar, war wegen der Erfahrung sogar erwünscht und sehr häufig; 3.10.1669 Dietlikon (A 114.2 Nr. 1, keine weiteren Unterlagen); 11. 10. 1669 Ratsmanual B II 546, p. 121: nicht gewählt, trotz der meisten Stimmen, Rudolf Hintermeister, Untervogts sel. Sohn von Dietlikon; stattdessen «einhellig» gewählt, Jakob Rathgeb, Kirchenpfleger von Dietlikon; kein Grund genannt, lange Frist; ohne Beleg und Begründung schreibt Kunz, dass er absichtlich übergangen wurde (Kunz, p. 151); 10.7.1691 Birmensdorf (A 109 Nr. 136); 17.8.1691 Ratsmanual B II 635, p. 44: lange Frist; «an Untervogt Stierlis sel. statt wurde mit mehrer Stimm erwählt Säckelmeister Wyss von Ober-Urdorf. Dem Hrn. Pfarrer (Balthasar) Bullinger soll wegen recommendierten Untervogts, als seiner Pflicht nicht zuständig, meiner gnäd. Herren Missfallen bezeugt werden»; dieser hatte mit Brief auf die Ratssitzung vom 17.8. «aus fast einhelligem Antrieb seiner lieben Pfarrkinder» den Richter Heinrich Hafner von Birmensdorf «recommendiert», der mit 131 einige Stimmen mehr als der Säckelmeister Wyss aus dem kleinen Schluss der Anm. 45 siehe folgende Seite

wurde, schon durch die Vorschlagsliste selbst, den Kleinen Rat in seiner Entscheidung zu beeinflussen? Auf den ersten Blick sieht es so aus, denn es fällt auf, dass bei vielen Vorschlägen die Reihenfolge der Dreier nicht ihrer erreichten Stimmenzahl entspricht. Versuchten die Schreiber der Berichte an die Obrigkeit, meist der Landschreiber oder der Pfarrer, die Wahl schon dadurch zu beeinflussen, dass sie den von ihnen bevorzugten Kandidaten willkürlich an den Anfang der Dreierliste setzten? Dieser Verdacht muss fallen gelassen werden. Schon die Anzahl dieser vermeintlichen Manipulationen wäre viel zu gross, und der Kleine Rat hätte sie längst mit einem einfachen Beschluss abgestellt. Im Extremfall von Dietlikon, 1712, hatte der zuerst aufgelistete Kandidat ganze 3 Stimmen und der darauf folgende 51. Es wäre grotesk zu glauben, der Kleine Rat hätte sich wegen der Reihenfolge nun für den ersten Kandidaten entschieden. Die Kleine Rat hätte sich wegen der Reihenfolge nun für den ersten Kandidaten entschieden.

Es muss also ein anderes Prinzip für die Reihenfolge auf den Vorschlagslisten gegolten haben. Alphabetisch waren die Listen nicht, und auch das Alter der Kandidaten spielte keine Rolle.<sup>48</sup> Entscheidend war

Ober-Urdorf mit 114 Stimmen hatte; Wyss sei aber «fast gezwungen in den Vorschlag gekommen..., da man wegen entstandener Unordnung das andere Mal (habe) mehren müssen», vor allem aber dürfe «eine so grosse, volkreiche Gemeinde wie Birmensdorf nicht ohne Untervogt sein» und dieser nicht «in das entlegene (Ober)urdorf, mit merklicher Vergrösserung der Kosten bei Eintreibung der Schulden, verlegt werden» (A 109 Nr. 131); 6.5.1727 Birmensdorf (A 109 Nr. 179); 7.5.1727 Ratsmanual, B II 776, p. 106: nicht gewählt, trotz der meisten Stimmen, alt Säckelmeister Diggelmann («Tigelmann») von Ober-Urdorf; der neue nur «mit mehreren Stimmen gewählt; weil beim Dreiervorschlag verschiedene Irregularien vorgefallen, soll der Landschreiber alles, was an beiden Sonntagen passiert, zu Papier bringen»; schon am 3.5. berichtete das Ratsmanual: «weil die Gemeinde (Ober-) urdorf sich über die verwichenen Sonntag zu Birmensdorf geschehene Dreierwahl beschwert hat, soll der Landschreiber morgen wiederum nach Birmensdorf zu einer neuen Wahl eines Dreiers aus der Gemeinde (Ober-)urdorf» (ebd., p. 100); 26. 8. 1749 Niederglatt, für Amts-Untervogt des Neuamts (A 135.4 Nr. 195); 3.9.1749 Ratsmanual, B II 866, p. 71: lange Frist; der Vorgänger war von Niederglatt, der Kandidat von Stadel hatte die meisten Stimmen, gewählt wurde aber der Sohn des Vorgängers.

 <sup>46</sup> z. B. 8.1.1639 Dübendorf (A 114.1 Nr. 157), 1.2.1664 Regensdorf (A 140.2 Nr. 79),
14.8.1712 Dietlikon (A 114.2 Nr. 38), 20.10.1760 Albisrieden (A 154 Nr. 131),
12.4.1779 Schwamendingen (A 114.2 Nr. 134) und viele mehr.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> 14. 8. 1712 Dietlikon (A 114.2 Nr. 38).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> z.B. waren 1639 in Dübendorf der zuerst aufgeführte Fenner ca. 50-jährig, der folgende Reutlinger 23-jährig und der letztplazierte Müller ca. 65-jährig (BV Dübendorf 1634, 1637 u. 1640).

die Anmeldungsreihenfolge der Kandidaturen. In einigen wenigen Gemeinden konnten sich die Bürger vor der Gemeindeversammlung als Kandidaten beim Land- oder Obervogt melden. Wer sich als erster angemeldet hatte, wurde Kandidat Nr. 1 und blieb es auch. Genauso bei Kandidat Nr. 2 usw. Waren es beim Wahlakt mehr als drei Kandidaten, fielen bei den verschiedenen Wahldurchgängen die mit zuwenig Stimmen in der Reihenfolge aus, und die hinteren rutschten nach. In den meisten Gemeinden wurden die Kandidaten erst am Wahlakt selbst durch die «Namsung» ermittelt. Die ältesten, möglichst nur der Gemeinde verpflichteten höheren Beamten wurden gefragt, welche drei Männer sie vorschlügen.<sup>49</sup> In der Reihenfolge, wie sie «genamset» wurden, erhielten diese die Kandidatennummern 1 bis 3. Nun konnte jeder Stimmberechtigte weitere Vorschläge bringen. So kam es meist zu vier bis sieben Vorschlägen. Über alle Kandidaten wurde nun in mehreren Wahlgängen offen oder geheim «gemehret», bis am Schluss die drei Kandidaten feststanden. Sie behielten ihre Kandidatennummer bei und rutschten nur nach vorne, wenn vor ihnen ein Kandidat aus dem Rennen gefallen war.<sup>50</sup> Dadurch stand der mit den meisten Stimmen also nicht notwendigerweise auf dem ersten Platz.<sup>51</sup>

<sup>50</sup> 18. 4. 1658 Schwamendingen, A 114.1 Nr. 165; 5. 4. 1670 Fluntern, in der Obervogtei
4 Wachten, A 149 Nr. 97; 27.1. 1709 Altstetten-Aesch, A 107 Nr. 135; 21. 6. 1640
Meilen, Kirchenbuch E III 75.2, p. 6; Kunz, p. 24f.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> 21. 6.1640 war das in Meilen der älteste anwesende Richter, der 3 vorschlug (Kirchenbuch Meilen, Bericht des Pfarrers über die Untervogtswahl, E III 75.2, p. 6); 27. 1.1709 waren das in Altstetten mit je 1 Kandidaten, Kirchmeier Müller, Richter Weber, Richter Schüepp und Kirchmeier Jakob Burkhard (A 107 Nr. 135); 10.9.1723 waren das in Oberstrass mit je 1 Kandidaten, ein Ehegaumer, ein Geschworener und ein Küfer, also ein ehrbarer Bürger (A 149.1 Nr. 160); 26.8.1749 waren das im Neuamt mit je 1 Kandidaten, Hauptmann und Amts-Schlüsselmeister Maag von Niederglatt, Amtsrichter und Wirt Hauser von Stadel und Amtsrichter Hauser von Windlach (A 135.4 Nr. 195; die 2 Amts-Schlüsselmeister des Neuamts sind die Kassenverwalter der sogen. «Neuamtsbüchse», gespiesen aus den sehr erheblichen Fronfastengeldern, «Rechtsquellen des Kantons Zürich; Neue Folge», 1996, Bd. 1, p. 86–96).

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> In der 2. Hälfte des 18. Jh. wurde am Schluss des Wahlakts dann oft die Reihenfolge der Dreier von dem mit den meisten zu dem mit den wenigsten Stimmen vorgenommen, also die Reihenfolge nach Kandidaturposition aufgegeben (siehe viele Wahlberichte, z.B. 21.1.1768 Höngg, A 126 Nr. 191, und 10.1.1774 Greifensee, «Missiven des Landvogts», B VII 14.17, p. 53–56).

Aber es gab, ausser durch den Land- oder Obervogt selbst, durchaus auch andere Beeinflussungen des Kleinen Rates bei der Wahl, was dieser allerdings gar nicht schätzte. Trotzdem nutzte 1639 der Pfarrer von Dübendorf, Peter Hochholzer, seine Position als Übermittler des Ergebnisses der Geheimen Ruhn für eine massive Einflussnahme zugunsten des von ihm bevorzugten Wilpert Fenner aus. Sein Bericht vom 8. Januar 1639 an den Obervogt lautete im Kern: «Die Gemeinde Dübendorf hat nach altem, wohlhergebrachtem Brauch ganz schleunig und gehorsamlich, in und durch die Ruhn eingenommen (entgegengenommen), folgenden Vorschlag gemacht, und befinden sich folgende Personen, die mehreren (die meisten) Stimmen und Willen bei der ganzen Gemeinde haben: Wilpert Fenner, 21 Stimmen; Jörg Reutlinger, 37 Stimmen; Jakob Müller, der alte Kehlhofer, 7 Stimmen.»

Nun schrieb er aber ganz am Schluss des Berichtes noch eine «N(ota)», also eine Anmerkung. Diese lautete: «Eine ganze liebe Gemeinde möchte wohl leiden (es gerne haben), wenn der Wilpert Fenner zu ihrem Vorgänger (Anführer) und Haupt gewählt würde, als der, (welcher) der allerbeste und würdigste ist in Ansehen (unter Berücksichtigung) seiner Gottesfurcht, Frömmigkeit und Redlichkeit.» Diese Meinung der «ganzen lieben Gemeinde» dürfte wohl die ganz persönliche Meinung des Pfarrers gewesen sein<sup>53</sup>, da keine weitere diesbezügliche Umfrage möglich war, und da Jörg Reutlinger in der Gemeindeversammlung immerhin mit Abstand am meisten Stimmen gemacht hatte.

Was der Pfarrer gegen Jörg Reutlingers Wahl hatte, ist unbekannt. Ein Grund könnte gewesen sein, dass er der Sohn des verstorbenen, bisherigen Untervogts und einflussreichen Müllers auf der Unteren Mühle, Hs. Heinrich Reutlinger, war, und nach Meinung des Pfarrers vielleicht nur deshalb so viele Stimmen erhalten hatte. Es war zwar eine geheime Wahl, aber waren die 65 teilnehmenden Dorfbewohner eventuell zum Teil doch eingeschüchtert? Vielleicht hatte der Pfarrer auch Schwierigkeiten mit dessen Vater gehabt. Wichtig ist, dass der

<sup>52</sup> vgl. 17.8.1691 Brief von Pfr. Bullinger von Birmensdorf, bei Fussnoten oben!

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Schon bei der Wahl am 11.8.1628 hatte er auf den Kandidaten Balthasar Pfister, der aber auch mit grossem Abstand die meisten Stimmen gemacht hatte, gewaltige Lobeshymnen verfasst (A 114.1 Nr. 151).

Kleine Rat Müller und Wirte nicht auf dem Posten des Untervogtes sehen wollte, da diese meist über Vermögen und grossen Einfluss verfügten. Die Obrigkeit wollte so die Dorfbewohner vor einer wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber ihrem höchsten Gemeindebeamten schützen.<sup>54</sup> Es hatte ihr von jeher «immer besser gefallen, wenn brave und tüchtige Landwirte in den (Dreier-)Vorschlag kommen». 55 Trotzdem drückte die Obrigkeit in diesem Punkt recht oft ein Auge zu, da sie sich nicht getraute, in die Rechte der Landbürger, die diesen Kandidaten ja die Stimmenmehrheit gegeben hatten, einzugreifen.<sup>56</sup> Wollte man in diesem Fall aber doch wieder einmal ein Exempel statuieren? Ob Jörg Reutlinger wirklich Müller war, ist jedoch fraglich, es sah aber mindestens so aus. Er war zwar Sohn des Müllers und half mit seinen vier Brüdern bestimmt dem Vater bei der Arbeit, aber primär waren die Geschwister wohl Landwirte, denn nach dem Tod des Vaters wurde die Mühle noch im gleichen Jahr an Ulrich Weber verkauft.<sup>57</sup> Ein Grund könnte auch gewesen sein, dass Reutlinger erst 23-jährig war, während Fenner eine Lebenserfahrung von ca. 50 Jahren mitbrachte. Auch hatte Fenner sich bereits als

Das war schon vor und unter Hans Waldmann so; nach seinem Sturz wurden nur die Seegemeinden durch die sogen. Waldmannschen Spruchbriefe, 1489, davon ausgenommen; Forrer, p. 19; 2.4.1651 Herrliberg, der Müller Fierz aus dem Dreiervorschlag wurde, «da meiner Herren Ordnung zuwider», als Kandidat nicht zugelassen, da er «seine innehabende Mühle deswegen zu quittieren nicht gedenke» (B II 474, p. 39); 20.1.1681 Andelfingen, Säckelmeister Jakob Uehli wurde als neuer Dorf-Untervogt vom Rat nur «mit mehrer Stimm erwählt»; am 22.1. hielt der Rat fest, dass er nur gewählt worden sei «in der heiteren (klaren) Meinung jedoch, dass er Kraft dieser anvertrauten Stelle die Mühle abtreten solle, weil keiner zugleich Untervogt sein und eine Mühle bewerben (betreiben) kann»; offenbar tat er das, denn am 26.1. erhielt er die «Ehrenfarb zu einem Mantel» (B II 593, p. 16, 18f., 22); 5.9.1712 Ratsmanual: es ist «eine Satzung vorhanden, kraft deren Wirte, Müller und Bäcker von diesen (Untervogts-)Stellen ausgeschlossen (sind)» (B II 719, p. 18); aber sie wurden trotzdem häufig gewählt, bis 10.5.1786 ein Ratsbeschluss definitiv Wirten und Müllern Untervogts- oder Weibelstellen verbot (B II 1012, p. 125).

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Ratsmanual 10. 5. 1786, B II 1012, p. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Kunz, p. 20 f.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> BV Dübendorf 1637, p. 516; BV 1640, p. 237f. (die Brüder wohnen noch in der Unteren Mühle, sind aber nicht Müller, sondern Ulrich Weber, noch wohnhaft im Oberdorf, ist «der Untermüller»); BV 1643, p. 211 (der älteste Bruder, Hans, wohnt mit dem Untermüller noch auf der Mühle, die anderen Brüder woanders im Dorf).

Geschworener bewährt, während der junge Reutlinger wohl noch kein Gemeindeamt innegehabt hatte, allerdings durch seinen Vater wohl mit der Amtsführung eines Untervogts ein Stück weit vertraut war.<sup>58</sup> Leider teilte der Pfarrer seine Argumente im Bericht an die Obrigkeit nicht mit, sondern pries nur die oben erwähnten Vorzüge Fenners.

Wie dem auch sei, der Erfolg für den vom Pfarrer begünstigten Kandidaten stellte sich prompt ein. Traditionell schon am nächsten Tag, dem 9. Januar 1639, mussten alle Dreier, auch der stimmenmässig weit abgeschlagene Jakob Müller, vor dem Kleinen Rat in Zürich erscheinen.<sup>59</sup> Nach der im Rat vollzogenen Wahl, die nicht begründet werden musste, notierte der Stadt-Unterschreiber ins Ratsmanual: «An Hans Heinrich Reutlingers sel. statt, gewesenem Untervogt zu Dübendorf, ward einhellig zum Untervogt dahin erwählt, Wilpert Fenner.»<sup>60</sup> Damit war das Rennen gelaufen,<sup>61</sup> und Fenner musste danach vor dem Obervogt seinen Eid für eine treue Amtsführung leisten.<sup>62</sup>

Am nächsten Tag erhielt Fenner, wie üblich, von der Stadt Zürich 5½ Ellen blaues und weisses Tuch, «der Stadt Ehrenfarb», oder das Geld dafür zugesprochen. Daraus liess er sich den Untervogtsmantel, schräggeteilt in den Zürcher Farben, schneidern.<sup>63</sup> Alle sechs Jahre

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Reutlinger hatte nach BV 1634 u. 1637 kein Amt, 1637 war er auch nicht einer der 10 Richter; ein Grund wird das jugendliche Alter gewesen sein, zudem wären gewisse Ämter, wie z. B. Säckelmeister, nicht vereinbar damit gewesen, dass der Vater damals noch Untervogt war.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Aus Prestigegründen für die Stadt hatte immer jeder Kandidat zu erscheinen; Kunz, p. 13 u. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> B II 427, p. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Kunz schreibt zum 18. Jh.: «Besondere Empfehlungen durch Land- oder Obervögte wurden durch den Kleinen Rat ignoriert», was zu allen Zeiten pauschal zutrifft, offenbar nicht jedoch in diesem speziellen Fall des 17. Jh. (Kunz, p. 36).

<sup>62</sup> Bei Kunz bleibt unklar, durch wen er vereidigt wurde (Kunz, p. 27); für den Eid vor dem Land- oder Obervogt: Stelzer, Jakob, «Geschichte der Gemeinde Meilen», 1934, p. 82; 22.9.1478 Offnung von Niederhasli («Rechtsquellen; Neue Folge», Bd. 1, p. 257); bald nach 1538, Eid von Bonstetten, «du (Untervogt) sollst schwören unseren gnäd. Herren von Zürich und ihrem Vogt an ihrer statt (!)» («Rechtsquellen», Bd. 2, p. 113); 19.5.1502 Offnung von Altikon («Rechtsquellen», Bd. 1, p. 212); 3.11.1561 Offnung von Albisrieden (Erneuerung nach der Ratserkenntnis vom 3.2.1526): «Wiewohl meine Herren, die Obervögte (von Wiedikon) zu (Albis)rieden, von Schluss der Anm. 62 siehe folgende Seite.

erhielt er den Stoff oder das Geld für einen neuen Mantel, den er obligatorisch bei allen amtlichen Anlässen zu tragen hatte.<sup>64</sup> Dazu trug er einen gefalteten Kragen<sup>65</sup> und einen schwarzen Hut.<sup>66</sup> Da er auch Leiter des Dorfgerichts war, hielt er in dieser Funktion in der linken Hand den «Knöpflistecken», den Gerichtsstab<sup>67</sup>, als Zeichen seiner Macht. Der Stab legitimierte ihn zum Richter, verpflichtete alle Anwesenden zur Prozessordnung und die Kläger, Beklagten und Zeugen zur Wahrheit und zur Einhaltung von Eiden, die sie «an den Stab gelobten».<sup>68</sup> Der Knöpflistecken war ein meist einjähriger, geschälter Haselstock, dessen Zweigansätze stehen gelassen wurden, unten oft mit silbernem Griff über einem Silberknauf.<sup>69</sup> Die Würde,

Obrigkeits wegen haben ihren eigenen Untervogt, der auf alle Sachen unserer Herren ein getreues Aufsehen haben soll, wie er dann auch deswegen ihnen (!) mit Eid verbunden ist. Des Untervogts und der Ehegaumer Eid wird aus der Kanzlei abgeholt (!) und von ihnen auch geschworen», und 20.5.1691 fast wörtliche Erneuerung von diesem Passus («Rechtsquellen», Bd. 1, p. 134–36 u. 163f.); 1675 Kyburg, der Untervogt musste dem Landvogt in der Kanzlei den Eid ablegen (Sommer, p. 13); der Eid war beim Wechsel des Land- oder Obervogtes zu erneuern

(Geschichte, Bd. 2, p. 180).

Geld, immer 15 Pfund (Kunz, p. 27); das Abrechnungsbuch für Stoff oder Geld für die Mäntel der Untervögte und Weibel, «Mantelbuch» genannt, beginnt vereinzelt erst 1674, meist erst um 1690, und endet 1797 (F I 103); ein vermuteter Vorgängerband von 1617–1690 ist verschollen; 1639 wurde im Ratsmanual das zugesprochene «Mantelgeld» noch nicht vermerkt, vgl. auch 6.2.1639 Wahl des Untervogts von Thalwil (B II 427, p. 19), aber z. B. 29.1.1653 «Wilpert Pfister, neuerwähltem Untervogt von Dübendorf, ist meiner gnädigen Herren Ehrenfarb zu einem Mantel gesprochen (das Geld bewilligt) worden» (B II 483, p. 40); Mantel in den schräggeteilten Zürcher Farben (farbige Abb. des Zürcher Ratsweibels, 1789, in Geschichte, Bd. 2, p. 465); früheres farbiges Wams von Untervogt Stelzer, um 1520 (farbige Abb. ebd., Bd. 1, p. 418), auch von Konrad Bodmer, 1564, städt. Werkmeister für die Holzbauten, Zwölfer der Zimmerleutezunft, 1563/1564 Erbauer des alten, hölzernen Helmhauses (bemalte Holzstatue eines unbekannten Künstlers vom Mittelpfosten der alten Helmhaushalle, heute im Landesmuseum, in «Zürcher Bildnisse», 1953, p. 24).

<sup>64</sup> Kunz, p. 27; 22. 12. 1617 Mantelgeldbeschluss des Stadtrats (F I 103 p. I); 8. 10. 1697 erhielt der neugewählte Untervogt von Dübendorf, Jakob Pfister, 5½ Ellen, und nach 6 Jahren, am 21. 9. 1703, wurden 6 Ellen bewilligt, wofür er 15 Pfund Geld erhielt; 11. 4. 1694 erhielt der schon seit 1670 amtierende Weibel, Heinrich Fenner, 5½ Ellen, so auch wieder 1700, 1706 und 1712; sein Nachfolger, sein Sohn Heinrich Fenner, «neu erwählter Weibel», erhielt am 2. 2. 1715 dann auch 6 Ellen (F I 103, p. 390 u. 392).

die der Untervogt bei seinem Amtsauftritt ausstrahlte, galt jedoch nicht so sehr seiner Person als seinem wichtigen, dorfhöchsten Amt, bei dem sich Obrigkeit und Gemeinde ihres jeweiligen Anteils sehr wohl bewusst waren.

65 Den «gefalteten Kragen» haben Kunz (p. 32) und andere von Stelzer (p. 77) abgeschrieben, der aber keine Quelle nennt; der oben erwähnte städt. Werkmeister Konrad Bodmer trug bei seiner Amtstracht in grossem, viereckigem Halsausschnitt einen plissierten, in diesem Fall mit rechten Abständen flach gefalteten Kragen («Zürcher Bildnisse», 1953, p. 24); eher eine kleine Halskrause trugen Christoffel Froschauer, 1556, Buchdrucker, gemalt von Hans Asper, und Hs. Jakob Schwyzer, 1564, Meister des städt. Kornhauses und Pannervorträger, gemalt von Tobias Stimmer (beide ebd., p. 33 f.); selten trugen auch Bauern eine grosse Halskrause für spezielle Anlässe (Geschichte, Bd. 2, p. 306); der grosse, gefältelte Radkragen und der dicke Mühlsteinkragen waren eher städtische Attribute (Zürcher Ratsweibel mit Radkragen, um 1750, ebd., p. 18; Radkragen ebd., p. 23, 32, 45; Mühlsteinkragen ebd., p. 303, 306, 312).

<sup>66</sup> Farbige Abb. des Untervogts Stelzer um 1520 in Amtstracht mit gelbem Knöpflistecken ohne Metallgriff, aus einem Wappenbuch der Herrenstube zu Winterthur, in Geschichte, Bd. 1, p. 418; Text und gleiche Abb. in Ganz, Paul, «Die Amtstracht eines zürch. Untervogts im 16. Jh.» in «Schweiz. Archiv für Volkskunde» (zit. Ganz), 1897, Bd. 1, p. 158f.; dies zeigt eine frühe Amtstracht aus dem ersten Drittel des 16. Jh.; es war hier kein Mantel, sondern ein Wams mit Glockenärmeln, das an den Hüften zusammengezogen war und dann bis zu den Knien fiel; darunter trug er eine Strumpfhose mit einem blauen und einem weissen Bein; der Hut war ein Schlapphut mit hinten abhängender Krämpe; der später folgende Mantel war eher ein Umhang, wie ihn heute noch der Standesweibel des Kantons Zürich trägt (dessen Abb. in

Geschichte, Bd. 2, p. 47; Zürcher Ratsweibel 1789, ebd., p. 465).

Botschaft überbringenden allmählich zum Symbol für jenen wurde, der einen amtlichen Auftrag, wie z.B. den des Richters, aber auch den des Regierenden, ausübte; andererseits spielte die Funktion des Zauberstabes eine Rolle, nach der der Stabträger die göttliche Kraft zu sich hinzog (Carlen, Louis, «Gerichts- und Amtsstäbe aus Graubünden» in «Bündner Monatsblatt» (zit. Carlen «GB»), 1969, p. 7 ff.; Fischer, Herbert, «Stab und Schwert als Gegensatzpaar der Rechtssymbolik» in «Forschungen zur Rechtsarchäologie» (zit. Fischer), 1982, Bd. 4, p. 7-10); schon der das Recht empfangende König Hammurabi von Babylon erhielt auf der berühmten Gesetzesstele um 1700 v. Chr. von Sonnengott Schamasch Ring und Stab (Abb. in Köbler,

<sup>67</sup> Der Stab wurde einerseits aus dem Wanderstab hergeleitet, der vom Zeichen des eine

Gerhard, «Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte», 1988, p. 12f.); die Berner Rechtsstäbe sollen hingegen aus dem frühen Streitkolben entstanden sein, bei anderen wird auch der Rechtspfahl ins Spiel gebracht (Carlen, Louis, «Rechtsstäbe im Wallis» in «Forschungen zur Rechtsarchäologie», 1978, Bd. 1, p. 36f. u. 39; Carlen,

Louis, «Der Gerichtsstab in Bern» in «Berner Zeitschrift für Geschichte», 1969,

Bd. 31, p. 110 u. 113f.).

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> «Rechtsquellen; Neue Folge», Bd. 1, p. 127, 135, 344; bei der Gerichtssitzung lag der Stab vor dem Richter auf dem Tisch, bei eigentlichen Amtshandlungen wurde er erhoben (ebd., p. 104).

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Der Knöpflistecken war schon im 15. Jh. das Abzeichen amtl. Würde; nicht zu verwechseln mit dem Knotenstock, der am oberen Ende eine Verdickung hat («Idiotikon», Bd. 10, p. 1642); siehe Abb. von Knöpflistecken: 1513 (Schmid, Alfred, «Die Schweizer Bilderchronik des Diebold Schilling», 1981, Farbtafeln folio 2 r, 76 v, 111 r, 142 v, 217 r, und p. 13, 122, 132, 174, 187, 190, 200, 203, 220, 265, 320, 331, 381, 491, 640) und auf Gerichtsscheiben von Schaffhausen (verm. für deutsches Grenzgebiet) 1584 (Thöne, Friedrich, «Daniel Lindtmayer», 1975, p. 181 u. 363), Oberburg BE 1591 (Häusler, Fritz, «Das Emmental im Staate Bern», 1958, Bd. 1, Frontispiz), Niederösch BE 1592 («Heimatbuch Burgdorf», 1938, Bd. 2, Frontispiz u. p. 168 u. 214), Einsiedeln SZ 1592 («Schweizer Archiv für Heraldik», 2003, Teil 1, p. 3) Steinhausen ZG 1640 (Bergmann, Uta, «Die Zuger Glasmalerei», 2004, p. 49), Villmergen AG 1666 («Glasmalerei AG», 2002, Bd. 4, p. 100), Suhr AG 1676 (ebd., p. 90 u. 271f., wo der Knöpflistecken aber künstlich mit Nägeln gemacht sein soll), Gränichen AG 1694 (Fehr, Hans, «Das Recht im Bilde», 1923, Tafeln, p. 21, und Scheibenriss dazu «Glasmalerei AG», Bd. 4, p. 156f.), Reinach AG 1700 (ebd., p. 71); 2 bündnerische Knöpflistecken mit Silbergriff des 17. Jh., wovon einer von Natur aus leicht gebogen ist, und einer von 1814 mit Naturgriff (Foto in Carlen «GB», p. 8 u. 10); vgl. niederländ. Richter mit Knöpflistecken ohne Metallgriff von 1406 und 1649 (Kocher, Gernot, «Zeichen und Symbolik des Rechts» (zit. Kocher), 1992, p. 157 u. 163); den Zweigaugen wurden magische Abwehrkräfte zugeschrieben, und auch das Haselholz sollte zauberische Kraft haben (Carlen «GB», p. 10; Kocher, p. 142); vermutlich wurde der Haselstock ursprünglich nicht auf Dauer gefertigt, sondern für jede Sitzung als grüne Rute frisch geschnitten und geschält, damit sich zwischen Holz und Rinde keine dämonischen Wesen aufhielten (Köbler, p. 162; Fischer, p. 8; Carlen, Louis, «Stab und Stabträger in der Schweiz» in «Festschrift Nikolaus Grass», 1974, p. 5 u. 43).